

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Politik des Aristoteles**

**Aristoteles**

**Breslau, 1802**

Kapitel 1.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8248**

## D r i t t e s B u c h.

### K a p i t e l I.

1) Die Frage: Was in einer Nation, in einer Stadt, eigentlich der Staat heiße, kann zuweilen schwer werden. Wenn z. B. der Despot um seines Privatinteresses willen einen Krieg anfängt, ist da der Staat der Kriegführende?

2) Da der Staat ein Zusammengesetztes ausmacht, dessen einfacher Theil der Bürger ist; so muß zuerst untersucht werden, was ein Bürger ist.

3) Diese Untersuchung hat viel Schwierigkeiten: der Bürger in der Demokratie ist es nicht in der Oligarchie. — Nicht jeder Einwohner ist Bürger. — Nicht die gleiche Rechte und einen gemeinschaftlichen Richter haben, sind Mitbürger — Noch weniger die Insassen, die nicht einmal dieß haben — auch nicht die Kinder und

abgelebten Greise (im eigentlichen Verstande) —  
am wenigsten die Vertriebenen und Ehrlosge-  
machten.

4) Bürger im vorzüglichen Sinne ist: wer  
Theil an Gerichts- und Reglerungsämtern hat.

Eine beyläufige Bemerkung: daß, wenn meh-  
rere Dinge, die specie verschieden sind, unter  
einen allgemeinen Namen zusammengefaßt werden,  
es schwer oder fast unmöglich ist, die gemeinsamen  
Merkmale ausfindig zu machen. (Eine eigne  
Schwierigkeit ist die, daß Aristoteles die der Art  
nach verschiedenen Dinge gleich darauf so charak-  
terisirt, daß eins davon das zweyte, ein andres  
das erste u. sey: denn dieß ist offenbar nur ein  
Unterschied dem Grade, nicht der Art nach.)

Diese Bemerkung wird auf die Staatsver-  
fassungen angewandt: welche ebenfalls specie ver-  
schieden sind. (Ich gestehe, daß ich hier den  
Scharfsinn des Schriftstellers vermisse: er sollte  
vom specifischen Unterschiede der Verfassungen re-  
den, und spricht von dem Range derselben.)  
Mit dieser Verschiedenheit muß auch der Begriff  
des Bürgers abwechseln. Wo z. B. kein Volk,  
keine Volksversammlung ist, wo die Gerichte von  
Magistratspersonen gehalten werden, da kann jene  
Definition des Bürgers nicht passen. Da muß  
aber anstatt der Volksversammlung doch eine in  
allgemeinen Angelegenheiten rathschlagende Ver-

sammlung seyn, und es wird also in solchen Verfassungen derjenige ein Bürger seyn, der das Recht hat, in die Collegien der Richter, oder in das, welches die Stelle der Volksversammlung vertritt, gewählt zu werden. \*)

Die gemeine Erklärung ist falsch, daß ein Bürger derjenige sey, dessen Eltern das Bürgerrecht besessen. — Den Einfall des Gorgias verstehe ich nicht, oder er ist sehr schal. \*\*) Sollte er sagen wollen: es ist weiter keine Nachforschung nöthig, wer Bürger sey; der, welcher von einem Bürger abstamme oder von der gesammten Bürgerversammlung zum Bürger erklärt worden, der sey es? —

Jene Erklärung ist ungereimt, weil man nie daraus begreifen kann, wie die ersten Bürger entstanden sind. Auch paßt sie nicht auf die durch eine Staats-Revolution neu aufgenommene, (wie

---

\*) Mit dem Abschnitte S. 184 geht in einigen Ausgaben sonst das zweyte Kapitel an. Indessen hängt das Folgende so genau mit dem Vorigen zusammen, daß S. füglich ein Kapitel daraus machen konnte.

\*\*) Garbe hat anstatt des Mörsermachers, ein geläufigeres Handwerk den Schuhmacher gesetzt, vermuthlich, weil dieses im Deutschen zu mehreren solchen Sprichwörtern gebraucht wird.

z. B. in Athen Elisthenes (Sclaven und Fremde aufnahm);

Ob solche aufgenommene nicht wahre Bürger sind, wenn die Revolution, wodurch sie es wurden, unrechtmäßig war? Aristoteles erklärt sie dafür.

Ueberhaupt aber tritt hier die erste Frage wieder ein: was kommt eigentlich vom Staate her?\*) Aristoteles antwortet: das, was von der jedesmal bestehenden und anerkannten Regierung herkommt. Sonst müßten mit jeder Veränderung der Verfassung, alle vorherige Actus publici ungültig seyn, und so könnte oft ein Staat gar keine gültige Verhandlung machen, weil die meisten ihre Verfassungen durch Katastrophen und Factionen bekommen haben. Diese letzte Bemerkung streift eigentlich an das an, was wir Völkerrecht nennen.

Die Frage, welche im zweyten Kapitel aufgeworfen wird, scheint zu versprechen, daß Aristoteles selbst darüber ausführlicher handeln werde, aber er läßt das Ganze mit einem: das ist eine andre Frage, oder das gehört anders wohin, wieder fallen. Es giebt Verträge, die

\*) S. 186. Die andre Frage etc. Hier fängt in einigen Ausgaben und auch in Schloßers Uebersetzung das dritte Kapitel an.

der Staat, so bald sich seine Verfassung ändert, nicht halten kann und darf: es giebt andre, die er halten muß. Die Frage ist nun, welche das sind? und diese Frage gehört hierher gar nicht.

---

Kapitel 4.

Aristoteles will von den verschiedenen Arten der Regierung handeln: nicht sowohl von den gewöhnlichen Unterschieden der Demokratie, Aristocratie u. s. f. als vielmehr von dem Hauptunterschiede einer Regierung über Freye oder Leibeigne: eine Untersuchung, woraus am Ende der Satz folgt, daß keine Verfassung gut ist, als die, welche die Bürger als freye Leute behandelt.

1) Der Charakter und der Name der Verfassungen kommt von dem regierenden Theile her.

2) Zwey Fragen machen diese Untersuchung aus: die eine: warum kommen die Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen? Antwort, weil der Mensch von Natur ein geselliges Thier ist: weil ein Mensch dem andern durch seinen Beystand nützen kann: und weil die Menschen bey einander alle leichter ihren Unterhalt finden. Die